

**RentenBeratungScheuer**  
Rentenberater Martin Scheuer  
Rietstraße 25  
78050 VS-Villingen  
Tel. 07721/2060690  
Fax 07721/2060691  
info@rentenberatung-scheuer.de  
[www.rentenberatung-scheuer.de](http://www.rentenberatung-scheuer.de)

**Beratung, Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wg. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Witwenrente, Rentenhöhe/-berechnung, Arbeitsunfall, Renten-Rückforderung, Krankengeld, Statusfeststellung, Rentenbeiträge von Selbständigen, Reha, Berufsunfähigkeit, Schwerbehindertenausweis usw.**

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

## **Newsletter Februar 2021 (2 Seiten)**

### **Update Corona**

Wir sind weiterhin für Sie da.

Vereinbarte Termine finden statt. Laufende Mandate werden bearbeitet. Neue Terminvereinbarungen sind möglich. Gerne bieten wir eine Beratung via Skype an.

1. Hinterbliebenenrente: Was wird darauf angerechnet?
2. Zusatzbeitrag in der KVdR steigt: Zuschuss möglich

### **1. Hinterbliebenenrente: Was wird darauf angerechnet?**

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„Der Verlust des Partners bzw. der Partnerin ist für die Hinterbliebenen ein schmerzhafter Einschnitt, der sich oft auch in finanzieller Hinsicht auf das Leben der Betroffenen auswirkt. In dieser Situation hilft die Hinterbliebenenrente. Um sich nicht allein darauf zu stützen, können Witwen und Witwer etwas zu ihrer Hinterbliebenenrente hinzuverdienen. Einkünfte wie Arbeitsentgelt oder Altersrente werden allerdings auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Ob und wieviel das vom Einkommen ist, hängt vom Nettobetrag ab. Ermittelt wird der aus dem Bruttoeinkommen durch den Abzug gesetzlich festgelegter Pauschalbeträge.

Die Hinterbliebenenrente bleibt aber auch bis zu einem festgelegten Freibetrag unberührt. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung liegt derzeit bei 902,62 Euro in den alten Bundesländern und 877,27 Euro in den neuen Bundesländern. Übersteigen die Nettoeinkünfte diesen Betrag für die Einkommensanrechnung, werden die übersteigenden Einnahmen zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.“

### **2. Zusatzbeitrag in der KVdR steigt: Zuschuss möglich**

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„Der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist seit dem 1.1.2021 von 1,1 Prozent auf 1,3 Prozent gestiegen. Das führt zu einem erhöhten Beitragszuschuss bei privat Krankenversicherten, die eine Rente beziehen. Für freiwillig in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Versicherte ergibt sich ebenfalls ein höherer Zuschuss.

Rentner, die privat oder freiwillig krankenversichert sind, können auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherung einen Beitragszuschuss erhalten. Die Deutsche Rentenversicherung rät, diesen Zuschuss gleich zusammen mit der Rente zu beantragen.

Die Höhe des Zuschusses für freiwillig Krankenversicherte hängt vom allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung und dem Zahlbetrag ihrer Rente ab. Dieser Beitragssatz beträgt zurzeit 14,6 Prozent und wird zur Hälfte – also in Höhe von 7,3 Prozent – von der Rentenversicherung übernommen. Auch der individuelle Zusatzbeitrag der Krankenkasse wird zur Hälfte von der Rentenversicherung übernommen. Der Beitrag zur Pflegeversicherung muss selbst getragen werden.

Privat Krankenversicherte können ebenfalls einen Zuschuss beantragen. Dieser wird zunächst wie bei freiwillig Versicherten berechnet, aber maximal in Höhe der Hälfte der Versicherungsprämie gezahlt. Für Rentner, die in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, übernimmt die Rentenversicherung automatisch den halben Krankenversicherungsbeitrag. Ein Antrag ist nicht nötig.“

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer  
Rentenberater